
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Januar 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein Unternehmer kann für eine innergemeinschaftliche Lieferung **keinen Vertrauensschutz** beanspruchen, wenn er keine Gelangensbestätigung von seinem Abnehmer zurückerhält. Wir stellen Ihnen dazu eine Entscheidung des Finanzgerichts Hessen vor. Außerdem beleuchten wir, in welchen Fällen sich die (Gesamt-)Steuerlast von **Kirchensteuerzahlern** senken lässt. Der **Steuertipp** zeigt, wie der Absatz von **E-Firmenwagen** wieder über steuerliche Erleichterungen gefördert werden soll.

Gelangensbestätigung

Wann bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Vertrauensschutz besteht

Das Finanzgericht Hessen (FG) hat sich mit dem Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einem **Abholfall** befasst, in dem der Abnehmer die Gelangensbestätigung nicht zurückgesandt hatte. Ein Steuerberater hatte seinen Pkw 2018 zum Verkauf inseriert und eine Anfrage von einem rumänischen Unternehmen erhalten. Am 20.07.2018 wurde das Fahrzeug gegen Barzahlung von 66.500 € übergeben.

Im Kaufvertrag wurde auf die **Steuerfreiheit** der Lieferung hingewiesen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beider Parteien waren vermerkt. Der Käufer verpflichtete sich zur Ausfuhr des Fahrzeugs nach Rumänien und dessen Abmeldung am 23.07.2018. Zudem erhielt er vom Kläger eine Gelangensbestätigung, die er nach

seiner Ankunft in Rumänien zurücksenden sollte, was trotz mehrfacher Mahnungen ausblieb.

Im Jahr 2020 wurde der Fall aufgrund einer Anfrage der rumänischen Steuerbehörde überprüft, da der Käufer keinen innergemeinschaftlichen Erwerb erklärt hatte. Ermittlungen ergaben, dass das Fahrzeug zunächst vereinbarungsgemäß abgemeldet, aber am 01.08.2018 in Deutschland erneut auf einen rumänischen Staatsbürger angemeldet und am 22.08.2018 wieder abgemeldet worden war. Am 28.09.2018 wurde der Pkw dann in den Niederlanden zugelassen. Das Finanzamt qualifizierte den Vorgang daher als **steuerpflichtigen Umsatz**.

Das FG hat die Klage des Steuerberaters abgewiesen. Mangels Gelangensbestätigung oder anderer objektiver Nachweise, dass das Fahrzeug tatsächlich nach Rumänien verbracht wurde, war die Lieferung **umsatzsteuerpflichtig**. Der Kläger konnte sich auch nicht auf den Vertrauensschutz

In dieser Ausgabe

- Gelangensbestätigung:** Wann bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Vertrauensschutz besteht ... 1
- Kirchensteuer:** In welchen Fällen sich die (Gesamt-)Steuerlast senken lässt 2
- Umsatzsteuer:** Steuerfreie Grundstücksveräußerung und Vorsteuerberichtigung 2
- Digitalisierung:** Finale Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht 3
- Haftung:** Wann „dient“ ein Gegenstand einem Unternehmen? 3
- Überraschungsbesuch:** Welche Befugnisse die Prüfer bei einer Kassen-Nachschau haben 3
- Statistik:** 1,7 % aller Betriebe wurden geprüft 4
- Steuertipp:** Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen 4

berufen, da dieser nur greift, wenn die Verpflichtungen zum **Beleg- und Buchnachweis** erfüllt sind. Laut FG hätte der Kläger Maßnahmen ergreifen können, um den Vorgang rechtssicher abzuwickeln. So hätte er zum Beispiel bis zum Erhalt der Gelangensbestätigung die Umsatzsteuer als Kautions einbehalten oder die Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis erst nach Eingang der Bestätigung erstellen können.

Hinweis: Verkäuferschutz sieht anders aus. Zu hoffen bleibt, dass der Bundesfinanzhof die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde annimmt und die weitreichenden praktischen Folgen dieses Urteils prüft.

Kirchensteuer

In welchen Fällen sich die (Gesamt-) Steuerlast senken lässt

Die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland haben im Jahr 2023 mehr als 13 Mrd. € an Kirchensteuer eingenommen. Im Durchschnitt hat jedes Kirchenmitglied 305 € Kirchensteuer gezahlt.

Hinweis: Die Kirchensteuer bemisst sich nach der Höhe der Lohn- bzw. Einkommensteuer. In Bayern und Baden-Württemberg werden 8 % auf die Steuer berechnet, in allen anderen Bundesländern 9 %.

Wer seine Kirchensteuerlast reduzieren will, muss nicht gleich aus der Kirche austreten, denn auch ohne diesen Schritt gibt es einige Möglichkeiten, seine persönliche Steuerlast unter „Zuhilfenahme“ der Kirchensteuer zu reduzieren:

- **Kirchensteuer absetzen:** Jede Person, die Kirchensteuer auf ihr Einkommen zahlt, kann diese Abgabe in der Einkommensteuererklärung des Zahlungsjahres als Sonderausgabe absetzen. Der gezahlte Betrag ist der Lohnsteuerjahresbescheinigung und den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Zu beachten ist aber, dass Kirchensteuererstattungen den Sonderausgabenabzug mindern. Nicht absetzbar ist zudem die Kirchensteuer, die bei Kapitalerträgen als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer abgeführt wird.
- **Kirchensteuer kappen:** In allen Bundesländern außer Bayern ist für Kirchenmitglieder mit einem sechsstelligen Einkommen eine Kappung der Kirchensteuer zulässig oder vorgesehen. Die Kappung greift, wenn eine bestimmte Kappungsgrenze überschritten wird, die je nach Bundesland und Kirche zwischen 2,75 % und 3,50 % des zu versteuernden Einkommens liegt. Wird diese Grenze überschrit-

ten, muss nur der reduzierte Betrag gezahlt werden. In zehn Bundesländern wird die Kirchensteuerrückzahlung automatisch durchgeführt. Extra beantragt werden muss sie in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Der Antrag ist zusammen mit dem Steuerbescheid an die evangelische Landeskirche oder die katholische Diözese zu stellen.

- **Kirchensteuer senken:** Sind neben dem regulären Einkommen außerordentliche Einkünfte geflossen, kann teilweise ein Erlass der Kirchensteuer auf diese Einkünfte beantragt werden. Bis zu 50 % der zusätzlich anfallenden Kirchensteuer können so gespart werden. Kirchenmitglieder müssen dies beim zuständigen Kirchensteueramt nach Erlass des Steuerbescheids beantragen, da dies nicht automatisch erfolgt. Zu den außerordentlichen Einkünften zählen unter anderem Abfindungen, Veräußerungsgewinne, Entschädigungen, Erlöse aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen, nachgezahlte Nutzungsentgelte für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten.

Umsatzsteuer

Steuerfreie Grundstücksveräußerung und Vorsteuerberichtigung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat geklärt, ob die Veräußerung eines Unternehmens ohne bisherige Ausgangsumsätze als nichtsteuerbare **Geschäftsveräußerung im Ganzen** eingestuft werden kann.

Im Streitfall plante der Kläger, ein Grundstück mit einem ehemaligen Gutshof in einen Ferienpark mit barrierefreien Appartements und Freizeitangeboten umzubauen. Seine finanzielle Situation zwang ihn jedoch Ende 2015, das Projekt zunächst auszusetzen. Im Jahr 2019 veräußerte er das Grundstück dann für 650.000 € an eine Immobilien-GmbH ohne Ausweis der Umsatzsteuer. Satzungsgemäßer Gegenstand der Erwerberin war und ist der Erwerb und die Vermittlung von Immobilien. Das Finanzamt qualifizierte diesen Verkauf als steuerfreie Grundstücksveräußerung und verlangte eine Berichtigung der bisher geltend gemachten **Vorsteuerbeträge**.

Das FG gab dem Finanzamt recht. Für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen ist die Übertragung eines **funktionsfähigen Betriebs** oder Unternehmensteils erforderlich, so dass eine Fortführung durch den Erwerber möglich ist. Maßgeblich ist dabei die Absicht des Erwerbers, das Unternehmen in der vom Veräußerer

vorgesehenen Weise weiterzuführen. Die Erwerberin plante jedoch nicht die Nutzung des Grundstücks als Ferienpark (den es im Übrigen nie gegeben hat), sondern zu Wohnzwecken. Somit besteht keine hinreichende Übereinstimmung oder Kontinuität hinsichtlich des Unternehmenszwecks, was die Annahme einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen ausschließt.

Da eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgeschlossen ist, wird die Veräußerung als steuerfrei behandelt. Die Steuerfreiheit der Grundstücksveräußerung erfordert, dass der Kläger den **Vorsteuerabzug** für die bisherigen Herstellungskosten und Ausgaben **berichtigt**. Dies betrifft hier etwa 182.000 € der bereits geltend gemachten Vorsteuer.

Hinweis: Nutzen Sie im Vorfeld einer Geschäftsveräußerung unser Beratungsangebot, um sich vor bösen Überraschungen nicht nur im Bereich der Umsatzsteuer zu schützen!

Digitalisierung

Finale Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das finale Schreiben zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) veröffentlicht. Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer E-Rechnung für inländische **B2B-Umsätze**, wobei Ausnahmen für steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise gelten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen gilt für in Deutschland ansässige Unternehmen. Ab dem 01.01.2025 müssen alle inländischen Unternehmer E-Rechnungen **empfangen** können. Für deren Ausstellung sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Während große Unternehmen verpflichtet sind, ab dem 01.01.2027 E-Rechnungen auszustellen, gilt diese Verpflichtung für kleinere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 800.000 € erst ab dem 01.01.2028. Auch für die Verwendung bestimmter Formate, die nicht den Anforderungen an die E-Rechnung entsprechen, gibt es bis zum 31.12.2027 Übergangsregelungen.

E-Rechnungen müssen in einem standardisierten, maschinenlesbaren Format, das der **europäischen Norm EN 16931** entspricht, erstellt werden. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein. Zulässige Formate sind unter anderem XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1, mit Ausnahmen). Sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, können auch an-

dere interoperable Formate verwendet werden. Das BMF-Schreiben behandelt auch die Übermittlung und den Empfang von E-Rechnungen sowie Regelungen zur Rechnungsberichtigung, zum Vorsteuerabzug und zur Aufbewahrung.

Hinweis: Das finale BMF-Schreiben berücksichtigt zahlreiche Anregungen aus der Praxis, insbesondere des Deutschen Steuerberaterverbandes, um die Umsetzung zu erleichtern. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Vorgaben vertraut machen.

Haftung

Wann „dient“ ein Gegenstand einem Unternehmen?

Wer zu mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital oder am Vermögen eines Unternehmens beteiligt ist, sollte eine spezielle Haftungsnorm der Abgabenordnung kennen. Danach haftet er für die **betrieblichen Steuerschulden** des Unternehmens auch mit Gegenständen, die in seinem Eigentum stehen und die dem Unternehmen dienen (z.B. überlassene Maschinen).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das „Dienen“ für das Unternehmen weit auszulegen ist. Hierfür genügt es, dass die Gegenstände für die Führung des Betriebs und die Erzielung steuerbarer Umsätze **von wesentlicher Bedeutung** sind. Unerheblich ist dagegen, ob mit den überlassenen Gegenständen auch Gewinne erzielt werden, wie sie konkret betrieblich verwendet werden, und ob sie eine wesentliche Betriebsgrundlage für das Unternehmen darstellen.

Hinweis: Gegenstände, die Unternehmen von wesentlich beteiligten Personen überlassen werden, können schnell zum Haftungsobjekt werden. Durch den Verkauf der Gegenstände kann man sich dieser Haftung regelmäßig nicht entziehen, denn sie setzt sich am erhaltenen Surrogat (z.B. am Veräußerungserlös) fort, wenn der Gegenstand bei Entstehung der Steuerschuld dem Unternehmen diene.

Überraschungsbesuch

Welche Befugnisse die Prüfer bei einer Kassen-Nachschau haben

Finanzbeamte dürfen bei Betrieben der **Bargeldbranche** sogenannte Kassen-Nachschaun durchführen. In diesem Rahmen dürfen sie unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und ob Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß gebucht worden sind.

Hinweis: Wenn im Zuge einer Kassen-Nachschau größere Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann das Finanzamt ohne weiteres zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Dann wird das gesamte Unternehmen geprüft, ohne dass es einer Ankündigung bedarf.

Geprüft werden können bei einer Kassen-Nachschau neben elektronischen und computergestützten Kassensystemen auch App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Die Prüfer können die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Hinweis: Finanzbeamte fordern im Rahmen einer Kassen-Nachschau niemals zur Zahlung von Bargeld auf. Um nicht auf Trickbetrüger hereinzufallen, sollten Sie sich zu Beginn einer Kassen-Nachschau unbedingt die Dienstausweise zeigen lassen, sofern dies nicht ohnehin unaufgefordert geschieht.

Falls Sie einer Kassen-Nachschau unterzogen werden, sollten Sie uns schnellstmöglich kontaktieren, damit wir die Nachschau begleiten können. Die Prüfer sind allerdings nicht verpflichtet, auf unser Eintreffen zu warten.

Statistik

1,7 % aller Betriebe wurden geprüft

Wenn eine **Prüfungsanordnung** des Finanzamts ins Haus flattert, werden die Adressaten häufig nervös, denn die Sorge vor vielen Nachfragen, möglichen Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen ist groß. Die Wahrscheinlichkeit, einer Betriebsprüfung unterzogen zu werden, ist für Klein-, Kleinst- und Mittelbetriebe nicht allzu hoch: Wie das Bundesfinanzministerium mitteilt, wurden im Jahr 2023 nur 1,7 % aller Betriebe in Deutschland geprüft. Bei Großunternehmen lag die Quote dagegen bei 17,8 %. Bundesweit waren 12.394 Prüfer im Einsatz, es wurde ein Mehrergebnis von rund 13,2 Mrd. € erzielt.

Ob und wie oft das Finanzamt eine Betriebsprüfung anordnet, hat verschiedene Gründe. Ein **konkreter Anlass** kann beispielsweise sein, dass man in den Fokus des Finanzamts gerät, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen. Es kann sich aber auch um eine turnusmäßige Prüfung ohne besonderen Anlass handeln.

Wie oft ein Unternehmen geprüft wird, hängt insbesondere von seiner Größe ab. Das Spektrum reicht von Kleinstbetrieben, die nur sehr selten geprüft werden, bis hin zu Großbetrieben mit Millionenumsätzen, die laufend der Prüfung unterliegen. Auch **Privatpersonen** können geprüft werden, wenn sie in einem Jahr mindestens 500.000 € positive Einkünfte aus nichtunternehmerischen Tätigkeiten erzielen.

Steuertipp

Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen

Den Umweltbonus für den Kauf förderungsfähiger E-Autos hatte die Bundesregierung Ende 2023 vorzeitig abgeschafft. Mit dem **Steuerfortentwicklungsgesetz** soll die Elektromobilität nun wieder über steuerliche Erleichterungen gestärkt werden. Geplant sind diese Neuerungen:

- **Neue Preisgrenze:** Wer einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, muss diese Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Die einfachste Möglichkeit ist, monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zu versteuern. Bei E-Firmenwagen ohne CO₂-Emissionen ist bis Ende 2030 nur ein Viertel davon anzusetzen, also effektiv 0,25 % des Bruttolistenpreises. Diese Regelung galt seit dem 01.01.2024 für E-Autos mit Bruttolistenpreisen bis 70.000 €. Diese Höchstgrenze soll rückwirkend zum 01.07.2024 auf 95.000 € angehoben werden.
- **Neue Sonderabschreibung:** Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, für neu angeschaffte vollelektrische Firmenwagen rückwirkend ab dem 01.07.2024 eine neue Sonderabschreibung zu nutzen. Die Fahrzeuge können dann über einen Zeitraum von sechs Jahren abgeschrieben werden: im ersten Jahr mit 40 % des Anschaffungswerts, im zweiten mit 24 %, im dritten mit 14 %, im vierten mit 9 %, im fünften mit 7 % und im sechsten Jahr mit 6 %. Diese Möglichkeit soll zunächst befristet für Elektrofirmenwagen gelten, die im Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2028 neu angeschafft werden.

Hinweis: Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren bleibt weiterhin abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 01/25

Fundstellennachweis

1. **Gelangensbestätigung:
Wann bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Vertrauensschutz besteht**
FG Hessen, Urt. v. 01.07.2024 – 1 K 1247/21, NZB (BFH: V B 33/24);
www.rv.hessenrecht.hessen.de
2. **Kirchensteuer: In welchen Fällen sich die (Gesamt-)Steuerlast senken lässt**
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 22.10.2024; www.lohi.de
3. **Umsatzsteuer: Steuerfreie Grundstücksveräußerung und Vorsteuerberichtigung**
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.03.2024 – 7 K 7083/23; www.gesetze.berlin.de
4. **Digitalisierung: Finale Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht**
BMF-Schreiben v. 15.10.2024 – III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007;
www.bundesfinanzministerium.de
5. **Haftung: Wann „dient“ ein Gegenstand einem Unternehmen?**
BFH, Beschl. v. 06.08.2024 – VII R 25/21; www.bundesfinanzhof.de
6. **Überraschungsbesuch: Welche Befugnisse die Prüfer bei einer Kassen-Nachschau haben**
OFD Karlsruhe, Mitteilung v. 21.10.2024; <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>
7. **Statistik: 1,7 % aller Betriebe wurden geprüft**
BMF, Monatsbericht Oktober 2024 v. 22.10.2024 – Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023; www.bundesfinanzministerium.de
8. **Steuertipp: Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen**
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH), Pressemitteilung v. 21.10.2024; www.vlh.de